

## Ist mein Behälter sicher?

Sie wollen eine neue Ölheizung mit mehr als 1000 Liter Heizöl einbauen und wohnen in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet?

Dann müssen Sie Ihre Heizölbehälter durch VAWS-Sachverständige zu folgenden Anlässen prüfen lassen, ohne dass es einer besonderen Aufforderung durch die Kreisverwaltungsbehörde bedarf:

- vor Inbetriebnahme und
- nach jeder wesentlichen Änderung der Anlage
- ab Inkrafttreten der für das Jahr 2014 angekündigten Bundesanlagenverordnung (AwSV) zusätzlich wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung. Für Bestandsanlagen gelten Übergangsfristen.

Heizölbehälter, die schon vor der Festsetzung bzw. vorläufigen Sicherung eines Überschwemmungsgebiets betrieben wurden, sind wie folgt überprüfen zu lassen:

- erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung bzw. Festsetzung sowie
- nach jeder wesentlichen Änderung der Anlage.

Heizöllagerbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10.000 l sowie alle unterirdischen Behälter sind auch außerhalb von Überschwemmungsgebieten vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung, wiederkehrend und bei Stilllegung prüfen zu lassen.

### Besondere Regelungsmöglichkeiten der KVB

Die Kreisverwaltungsbehörden (KVB) können zum Schutz der Gewässer besondere Anordnungen treffen. Anordnungen ergehen entweder an jeden Betreiber persönlich oder werden im Falle einer Allgemeinverfügung im Amtsblatt veröffentlicht. Besondere Vorgaben können zudem in den Überschwemmungsgebietsverordnungen der Kreisverwaltungsbehörden geregelt sein. Überschwemmungsgebietsverordnung und vorläufige Sicherung werden im Amtsblatt veröffentlicht. Sie können bei der zuständigen KVB angefragt oder über den IÜG ([www.iug.bayern.de](http://www.iug.bayern.de)) im Internet eingesehen werden.

## Wie läuft die Prüfung ab?

1. Sie müssen einen zugelassenen VAWS-Sachverständigen mit der Prüfung beauftragen. Ihre Kreisverwaltungsbehörde kann Ihnen geeignete Sachverständige nennen.
2. Informieren Sie den Sachverständigen mit der Auftragserteilung, dass sich Ihre Anlage im Überschwemmungsgebiet befindet.
3. Für die Prüfung der Hochwassersicherheit wird der maßgebliche Wasserstand bzw. die Wassertiefe beim hundertjährigen Hochwasser (Bemessungshochwasser  $HQ_{100}$ ) benötigt.  
**Empfehlung:** Lassen Sie den Sachverständigen den maßgeblichen Wasserstand an Ihrem Behälter gleich mitfeststellen.
4. Der Sachverständige prüft, ob Ihre Anlage hochwassersicher ist und ob sie auch sonst den gesetzlichen Anforderungen und den technischen Regeln entspricht.
5. Abweichungen von den Anforderungen muss der Sachverständige auf seinem Prüfbericht als Mängel vermerken.
6. Der Sachverständige übergibt Ihnen den Prüfbericht, erläutert ggf. die Mängel und gibt Ihnen Tipps zur Beseitigung. Eine Kopie des Prüfberichts erhält zudem die Kreisverwaltungsbehörde, die daraus ersehen kann, dass Sie Ihren rechtlichen Pflichten nachgekommen sind.

**Wichtig:** Als Betreiber einer prüfpflichtigen Heizöllageranlage müssen Sie dafür sorgen, dass die Prüfungen fristgerecht durchgeführt werden! Beauftragen Sie daher rechtzeitig einen Sachverständigen mit der Prüfung.

## Was passiert, wenn die Anlage Mängel hat?

- Sie müssen festgestellte Mängel schnellstmöglich beseitigen lassen. Meist ist auf dem Prüfbericht eine Frist angegeben.
- Beauftragen Sie mit der Mängelbeseitigung nur Fachbetriebe nach Wasserhaushaltsgesetz.
- Bei erheblichen Mängeln muss der Sachverständige die Mängelbeseitigung überprüfen und in einem neuen Prüfbericht bestätigen.

## Weitere Informationen

In rechtlichen und fachlichen Fragen (z. B. Fristen für Prüfungen, Anschriften von Sachverständigen, Lage im Überschwemmungsgebiet, max. Wasserstand) hilft Ihnen die Kreisverwaltungsbehörde: [www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/behoerde/55331546385](http://www.verwaltungsservice.bayern.de/dokumente/behoerde/55331546385).

Bei Fragen zu anlagentechnischen Sicherungsmaßnahmen bei Hochwasser wenden Sie sich bitte an einen VAWS-Sachverständigen, einen Fachbetrieb oder den Behälterhersteller. Sachverständigenorganisationen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind unter [www.lfu.bayern.de/wasser/umgang\\_mit\\_wgs/vaws/doc/svo\\_bayern.pdf](http://www.lfu.bayern.de/wasser/umgang_mit_wgs/vaws/doc/svo_bayern.pdf) zu finden.

Fragen zu baulichen Möglichkeiten, ein Gebäude gegen Überschwemmungen zu sichern, können beispielsweise öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Hochbau beantworten. Adressen sind im Sachverständigenverzeichnis der Industrie- und Handelskammer zu finden: [www.svv.ihk.de](http://www.svv.ihk.de), Stichwort „Hochbau“.

## Impressum

**Herausgeber:** Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)  
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160  
86179 Augsburg  
Telefon: 0821 9071-0  
Telefax: 0821 9071-5556  
E-Mail: [poststelle@lfu.bayern.de](mailto:poststelle@lfu.bayern.de)  
Internet: [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)

**Bearbeitung:** LfU, Referat 68; StMUV, Referat 52

**Bildnachweis:** IWO Pressegrafiken (Sichere Heizöllagerung); LfU

**Druck:** Druck- & Medienservice Schulz, 95145 Oberkotzau  
Gedruckt auf 100 % Altpapier

**Stand:** Dezember 2013

Diese Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.



BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 12 22 20 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Ein Betroffener berichtet: „Wir wollten die Tanks gegen das Hochwasser sichern, aber es hat nichts genützt: sie sind einfach umgekippt und ausgelaufen. Überall hat es nach Heizöl gestunken, es stand sogar im Erdgeschoss noch einen halben Meter hoch. Wir haben tagelang Putz, Estrich und Mauerwerk abgeschlagen, aber vergeblich – die Ölverseuchung ging zu tief. Jetzt warten wir auf die Bagger, es bleibt nur noch der Abriss.“



Ein Heizölschaden 2013 in Deggendorf

### Welche Gefahren drohen bei Hochwasser?

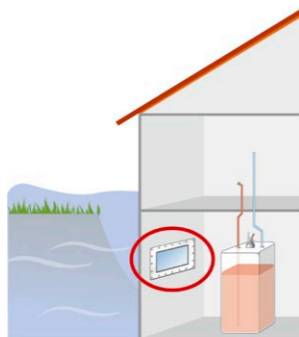
1. Heizölbehälter schwimmen ab einem bestimmten Wasserstand auf, kippen um und laufen aus. Rohrleitungen werden abgerissen.
2. Heizölbehälter halten dem Druck des steigenden Wassers nicht stand, beulen ein oder reißen auf.
3. Wasser dringt in die Behälter ein und verdrängt das Heizöl aus den Behältern.

Um diese Gefahren für Ihr Eigentum zu vermeiden und Schäden an der Umwelt zu verhindern, die dringende Empfehlung: Prüfen Sie bitte, ob anstelle von Öl nicht andere Brennstoffe wie Gas oder Pellets in Frage kommen.

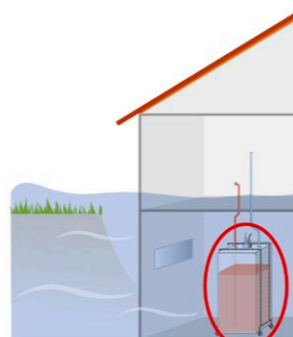
### Welche Gegenmaßnahmen sind möglich?

1. Aufstellung der Heizölbehälter oberhalb des maximal möglichen Wasserstandes, so dass sie auch im Hoch-

- wasserfall nicht vom Wasser erreicht werden können (optimale Lösung);
2. Wasser vom Aufstellraum der Behälter fernhalten (vgl. Möglichkeit 1);
  3. Für Überschwemmungsgebiete geeignete Behälter verwenden und diese gegen Hochwasser sichern (vgl. Möglichkeit 2).



Möglichkeit 1:  
Aufstellraum gegen eindringendes Wasser sichern



Möglichkeit 2:  
Tankanlage durch Verankerung sichern

### Wie können die Gegenmaßnahmen umgesetzt werden?

#### Möglichkeit 1: Wasser fernhalten

Aufstellräume von Heizölbehältern, die unterhalb des maßgeblichen Wasserstandes liegen, müssen gegen eindringendes Wasser gesichert sein.

- Der Aufstellraum – d. h. Wände, Boden und Decke – muss dicht gegen drückendes Wasser sein (z. B. Ausführung des Kellers als „weiße Wanne“).
- Raumöffnungen wie Türen, Lichtschächte, Fenster, aber auch Durchführungen von Trinkwasser-, Abwasser-, Heizöl-, Telefon- und Stromleitungen müssen mit speziellen Vorrichtungen gegen den im Hochwasserfall anstehenden Wasserdruck abgedichtet werden.
- Die Entlüftungsleitungen der Heizölbehälter müssen im Freien mindestens 50 cm über dem maßgeblichen Wasserstand enden, so dass kein Wasser eindringen kann.

#### Möglichkeit 2: Anlagen sichern

Kann das Hochwasser nicht vom Aufstellungsort der Heizölbehälter ferngehalten werden, muss der Behälter dem äußeren Wasserdruck bei Hochwasser standhalten. Zudem muss der Behälter gegen den Auftrieb durch das Wasser (sogenanntes Aufschwimmen) gesichert sein.

- Nach der Anlagenverordnung (VAwS) ist für die Sicherung der Anlagen der Wasserstand maßgeblich, der am Aufstellungsort der Wassertiefe bei  $HQ_{100}$  entspricht. Über diese Mindestanforderungen hinaus können die Behälter auch gegen größere Wassertiefen gesichert werden, um das verbleibende Restrisiko bei noch selteneren Hochwasserereignissen zu minimieren.
- Normale Heizölbehälter aus Kunststoff oder dünnem Blech können dem Wasserdruck bei Hochwasser nicht standhalten und sind deshalb ungeeignet.

#### Maßgeblicher Wasserstand

Für die Sicherung von Heizölbehältern ist der Wasserstand maßgeblich, der der Wassertiefe beim örtlichen  $HQ_{100}$  entspricht. Unter einem  $HQ_{100}$  (hundertjähriger Abfluss) versteht man einen Hochwasserabfluss, der an einem Standort statistisch gesehen einmal in hundert Jahren erreicht oder überschritten wird. Dabei handelt es sich um keine dauerhaft feststehende Größe. Durch neue Hochwasserereignisse oder durch Hochwasserschutzmaßnahmen kann sich der Hochwasserabfluss und/oder der Wasserstand bei  $HQ_{100}$  ändern.

Wo kann man die Wassertiefe bei  $HQ_{100}$  erfahren?

- bei der Kreisverwaltungsbehörde
- beim Wasserwirtschaftsamt oder
- im bayernweiten Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG), [www.iug.bayern.de](http://www.iug.bayern.de), soweit für das Gewässer Hochwassergefahrenkarten vorliegen. Eine Anleitung zur Ermittlung der Wassertiefe findet sich am Ende der Internetseite.

- Dagegen sind grundsätzlich geeignet:

- für die Aufstellung im Überschwemmungsgebiet zugelassene Behälter
- unterirdische Stahlbehälter mit zusätzlicher Auftriebssicherung
- im Gebäude aufgestellte rechteckige Stahlbehälter mit zusätzlichen Versteifungen an Boden, Decke und Wänden und zusätzlicher Auftriebssicherung
- Maßnahmen zur Auftriebssicherung und Versteifung am Behälter dürfen nur durch Statiker, Behälterhersteller oder Sachverständige geplant werden.
- Sämtliche Behälteröffnungen sind durch wasserfeste Dichtungen bzw. Verschlüsse abzudichten.
- Die Entlüftungsleitungen der Heizölbehälter müssen im Freien mindestens 50 cm über dem maßgeblichen Wasserstand enden, so dass kein Wasser eindringen kann.
- Alle Maßnahmen dürfen nur durch Fachbetriebe nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchgeführt werden.

#### Liste zugelassener Behälter

Unter der Internet-Adresse des Bayerischen Landesamtes für Umwelt [www.lfu.bayern.de/wasser/doc/behaelter\\_uesg.pdf](http://www.lfu.bayern.de/wasser/doc/behaelter_uesg.pdf) bzw. nach Eingabe der Suchbegriffe „Behälter, Heizöl“ auf der Startseite findet sich eine Zusammenstellung bauaufsichtlich zugelassener Behälter für Überschwemmungsgebiete. In der Zulassung ist die Art der Verankerung geregelt und angegeben, welchem maximal möglichen Wasserstand der jeweilige Behältertyp standhalten kann. Wenn Sie einschätzen wollen, ob Ihr Behälter für die Aufstellung im Überschwemmungsgebiet geeignet ist, notieren Sie sich die Angaben zu Hersteller und Bauart/Typ vom Typenschild Ihres Behälters und vergleichen Sie diese Angaben mit der Zusammenstellung des LfU. Insbesondere ältere Behälter sind dort nicht zu finden; die Wahrscheinlichkeit, dass sie für Überschwemmungsgebiete geeignet sind, ist dann gering.